

3.11 Abwasser

3.11.1 Ziel / Zweck

Als Indirekteinleiter ist die Universität Bremen verpflichtet, das bei ihr anfallende Abwasser soweit vor Giftstoffen, Chemikalien und sonstigen schädigenden Stoffen reinzuhalten bzw. so aufzubereiten, dass die öffentliche Kanalisation sowie die Abwasserreinigung der Stadt Bremen in die Lage versetzt werden, das Abwasser zu reinigen und möglichst sauber in die Weser zu leiten.

3.11.2 Zuständigkeiten / Ansprechpartner an der Universität Bremen

- Betreiben der Anlagen, an denen Abwasser produziert wird und Sicherstellung, dass die in den Erlaubnissen angegebenen Grenzwerte eingehalten werden: Abwasserverursacher/-erzeuger, Leitung der jeweiligen Einrichtung
- Abwasserbehandlungs- und Neutralisationsanlagen: zuständige Haustechnik (Dezernat 4)
- Führen des Verzeichnisses der Indirekteinleiter, Beratung zur Einhaltung der Vorschriften und Kontakt zu den Behörden, Jahresbericht Abwasser: Abwasserkoordinatorin im Dezernat 4
- Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften: Leitung der jeweiligen Einrichtung
- Einholung der Erlaubnisse: Abwasserkoordinatorin im Dezernat 4
- Pflege des amtlichen Mitteilungsblatt "Gesetzliche Verpflichtungen der Fachbereiche und Institute im Zusammenhang mit der Einleitung von nichthäuslichem Abwasser" (4.7): Abwasserkoordinatorin im Dezernat 4

Die Abwasserwerte werden extern durch Hansewasser überprüft.

3.11.3 Interne und externe Vorgaben

- aktuelles amtliches Mitteilungsblatt "Gesetzliche Verpflichtungen der Fachbereiche und Institute im Zusammenhang mit der Einleitung von nichthäuslichem Abwasser" (4.7)

3.11.4 Ablauf

1. Die Betreiber von Anlagen melden der Abwasserkoordinatorin vorab betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Menge / Zusammensetzung des Abwassers haben.
2. Die Abwasserkoordinatorin setzt sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung und beantragt ggf. die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Diese sind sowohl bei der Abwasserkoordinatorin als auch bei den betroffenen Betreibern zu dokumentieren und aufzubewahren.
3. Bei neuen Gebäuden oder Umbaumaßnahmen mit Änderungen der Einleitungen wird die Beantragung der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse durch die entsprechenden Referate des Dezernats Technik/Bau in die Wege geleitet.
4. Die zuständige Gebäudebetriebstechnik betreibt ggf. notwendige Abwasserbehandlungs- und Neutralisationsanlagen
5. Treten Überschreitungen der Grenzwerte auf, wird die Abwasserkoordinatorin von der Behörde informiert. Diese sucht die mögliche Ursache zusammen mit der zuständigen GBT und setzt sich, falls die Ursache nicht auf den technischen Betrieb der Abwasserbehandlungs- oder Neutralisationsanlage zurückzuführen ist, mit dem zuständigen Betreiber oder der Leitung der betreffenden Einrichtung in Verbindung. Sollte der zuständige Betreiber nicht ermittelbar sein, ist die Leitung der betreffenden Einrichtung für die ggf. notwendige Durchführung von Abhilfemaßnahmen verantwortlich

3.11.5 Einrichtungsbezogene und dezentrale Aspekte

Die einzelnen Einrichtungen, in denen größere Mengen verunreinigten Abwassers anfallen können, benennen Ansprechpartner bzw. dezentrale Abwasserkoordinatoren. Diese werden dem Abwasserkoordinator schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt (auch bei Änderungen der Personen). Wird kein Ansprechpartner oder kein dezentraler Abwasserkoordinator benannt, ist automatisch die Leitung der Einrichtung Ansprechpartner. Die Verantwortung der jeweiligen Einrichtungsleitung für die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen bleibt davon unberührt.

3.11.6 Weitere Informationen und Unterlagen

- Liste „Fachpersonal im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ (4.1)
- Checkliste „Einschaltung des Fachpersonals im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ (4.5)
- VA 3.20 Gewässerschutz